

14.06.24**Beschluss**
des Bundesrates

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Februar 2024 und am 14. Juni 2024 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Novellierung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes für die Länder einen riesigen finanziellen Kraftakt bedeutet. Diesen Kraftakt können die Länder nur mit einer deutlichen Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch den Bund stemmen, wenn nicht zur Gegenfinanzierung SPNV-Leistungen abbestellt werden sollen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah die Regionalisierungsmittel zu erhöhen.
2. Der Bundesrat fordert, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für schienengebundene Ersatzverkehre nach § 11c Absatz 6 Bundesschienenwegeausbaugesetz ausgefallene Zugkilometer im Schienenpersonennahverkehr mindestens mit dem Faktor 4,3 und dem jeweiligen Ausschreibungsergebnis aus

dem Rahmenvertrag der DB InfraGO AG (derzeit 7 Euro/Buskilometer) vergütet werden. Bei der Ermittlung der ausfallenden Zugkilometer ist der zuletzt gültige Fahrplan vor Beginn der Generalsanierung zu Grunde zu legen. Die Berechnungsmethodik ist zum 30. Juni 2027 zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die seitens der Bundesregierung und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens der Eisenbahnen des Bundes vorgelegten Annahmen zu den ausfallenden Schienenpersonennahverkehren kontinuierlich zu prüfen und fortzuschreiben sind. Der Bundesrat stellt fest, dass sich dadurch höhere Kosten für Ersatzverkehre ergeben können.